

Käuferkreis für den Ersterwerb von Bundesschatzbriefen

Bundesschatzbriefe können nur von natürlichen Personen und von gebietsansässigen Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 52-58 AO), erworben werden.

Auch Personengemeinschaften und BGB-Gesellschaften sind erwerbsberechtigt, wenn sich eine solche Gemeinschaft oder BGB-Gesellschaft nur aus natürlichen Personen zusammensetzt.

Eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 30. Juli 1973 (BGBl. I, S. 910) kann Bundesschatzbriefe für die gesetzlich vorgesehene Instandhaltungsrückstellung erwerben, sofern mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile von natürlichen Personen gehalten wird.